

§2

ZU VERORDNENDE
BEBAUUNGSPLÄNE

Die Erlassung von Bebauungsplänen hat gemäß § 40 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2015/139 zu erfolgen:

Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall.

A- Aufgrund der topografischen Verhältnisse (z.B. Steilheit des Geländes, Naturgefahren...)

B- Aufgrund der Immissionsbelastung des Gebietes (Lärm, Geruch, ...)

C- Zur Sicherung der Erreichung der angestrebten Entwicklungsziele

D- Zur Errichtung von Einkaufszentren.

Ein begründeter Entfall ist bei bereits abgeschlossen bebauten Gebieten zulässig, wenn keine wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und der Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Aufstellung oder Fortführung eines Bebauungsplanes ist auch Voraussetzung für Änderungen an einem Einkaufszentrum, die eine Baubewilligung erfordern und auf den Flächenwidmungsplan und den Zweck der Bebauungsplanung von Einfluss sind. In der Bebauungsplanung sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren in Verbindung mit den Bestimmungen der Einkaufszentren - Verordnung und die Vorgaben des räumlichen Leitbildes umzusetzen.

E- In einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn die zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3000 m2 übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.

F- Beim Erfordernis einer Grundumlegung

Aufschließungsgebiet	A	B	C	D	E	F	Nr. lt. Bebauungsplanzonierungsplan
Nr. 1 - 15 (Wasserwerkstraße Nord und Süd)			X			X	B1 - B19
Nr. 16, 18		X	X			X	B20, B21
Nr. 100		X	X			X	B22
Nr. 107		X	X			X	B23
Nr. 25		X	X			X	B24
Nr. 27, 108		X	X			X	B25, B26
Nr. 43, 44		X	X			X	B27, B28
Nr. 39		X	X			X	B29
Nr. 86		X	X			X	B30
Nr. 107		X	X			X	B31
Nr. 108		X	X			X	B32
Nr. 54		X	X			X	B33
Nr. 82		X	X			X	B34
Nr. 77		X	X			X	B35
Nr. 57		X	X			X	B36

Nr. 66		X	X			X	B37
Nr. 68		X	X			X	B38, B39
Nr. 67	X		X			X	B40
Nr. 102	X	X	X	X		X	B41
Nr. 93		X	X			X	B42
Nr. 19		X	X			X	B43
Nr. 47			X			X	B44
Nr. 124	X	X	X			X	B45
Nr. 38		X	X			X	B46
Nr. 119	X		X	X		X	B47
Nr. 87		X	X			X	B48
Nr. 88		X	X			X	B49

Nachstehende Bebauungsrichtlinien sind in Rechtskraft:

Allgemeinde Leibnitz:

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage	Verfasst, Datum, GZ
		FLWP	
R1r	Miraweg	4.0	HC – Heigl Consulting ZT GmbH, vom 28.06.2006, GZ: 424.1
R2r	Gumpoldskirchenweg	4.0	HC – Heigl Consulting ZT GmbH, vom 28.06.2006, GZ: 424.4
R2-01r	Gumpoldskirchenweg	4.0	HC – Heigl Consulting ZT GmbH, vom 13.12.2007, GZ: 424.4.01

§3

RECHTSKRÄFTIGE
BEBAUUNGSRICHTLINIEN

§4

RECHTSKRAFT

INKRAFTTRETEN:

Nach Genehmigung der Bebauungsplanzonierung, Periode 1.0, durch die Stmk. Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

AUSSERKRAFTTRETEN:

Mit Rechtskraft der Bebauungsplanzonierung, Periode 1.0, treten die Bebauungsplanzonierungen der Altgemeinden Leibnitz, Seggauberg und Kaindorf a.d.S. außer Kraft.

ÜBERPRÜFUNG:

Nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 2 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2015/139, ist diese Verordnung spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und – gegebenenfalls – zu ändern.